

A n t r a g

der Abgeordneten Lugmayr, Kalteis und Ing. Heindl

zum Antrag der Abgeordneten Treitler u.a. betreffend Änderung  
des NÖ Kindergartengesetzes, LT-202/A-1

Der dem Antrag beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt  
geändert:

1. Z. 4 lautet:

"4. Dem § 22 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Betreuung der Kinder während erweiterter  
Öffnungszeiten kann auch eine Kindergartenhelferin  
(ein Kindergartenhelfer) oder eine sonstige für diese  
Aufgabe geeignete Person herangezogen werden. Die  
Auswahl dieser Person obliegt dem Kindergartenerhalter  
nach Anhörung der Kindergartenleiterin (des Kinder-  
gartenleiters)."

2. Nach Z. 5 werden folgende Z. 5a und 5b eingefügt:

"5a. Im § 22 Abs. 5 (neu) werden die Worte "die Öffnungs-  
zeit" durch die Worte "der Kindergarten" und das Wort  
"festgesetzt" durch das Wort "offengehalten" ersetzt.

5b. Im § 23 Abs. 1 werden im ersten Satz nach dem Wort  
"Kindergartenpersonal" die Worte ", allfällige  
sonstige geeignete Personen zur Betreuung der Kinder  
während erweiterter Öffnungszeiten (§ 22 Abs. 3)"  
eingefügt."

3. Nach Z. 6 werden folgende Z. 7 und 8 angefügt:

"7. Im § 27 Abs. 1 Z. 2 erster Satz werden die Worte "verhindert ist, ihren (seinen)" durch die Worte "abwesend vom" und die Worte "zu versehen" durch das Wort "ist" ersetzt.

8. Im § 27 erhalten die Abs. 2 bis 6 die Bezeichnung Abs. 3 bis 7. Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) Ein wichtiger Grund für eine Sperre gemäß Abs. 1 Z. 2 liegt dann nicht vor, wenn für die Betreuung der Kinder am ersten Tag der Abwesenheit der Kindergärtnerin (des Kindergärtners) wenigstens eine Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer) und an einem allenfalls unumgänglichen zweiten Tag zusätzlich eine weitere für diese Aufgabe geeignete Person zur Verfügung stehen. § 22 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß."

9. Im § 27 Abs. 6 (neu) lautet es anstelle der Absatzbezeichnung "Abs. 3" "Abs. 4", anstelle "Abs. 4" "Abs. 5" und anstelle "Abs. 2 und 3" "Abs. 3 und 4".